

Steueränderungen zum 1.1.2010 – Einkommensteuer und Besteuerung gebietsfremder Personen

Von Carmen Castaliu, Tax Advisory Services

Als Fortsetzung zu der dreiteiligen Artikelserie betreffend die zum 1. Januar 2010 in Kraft tretenden Änderungen des Steuergesetzbuches werden in diesem zweiten Teil die Neuregelungen im Bereich des Einkommensteuerrechts und der Besteuerung gebietsfremder Personen dargestellt. Die Änderungen zur Umsatz- und Verbrauchsteuer, die erhebliche Auswirkungen und zum Teil neue Verpflichtungen für natürliche und juristische Personen bewirken, folgen in der nächsten Woche als Abschluss der vorgenannten Artikelserie.

Einkommensteuer

Die Neuregelungen zum 1. Januar 2010 beinhalten eine Reihe von Änderungen, Neuformulierungen, wendbaren Vorschriften, die *unter anderem* die Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten, die Lohnneinkünfte, die Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung sowie eine Reihe verfahrensbezogener Regelungen, die nunmehr von den Steuerpflichtigen und von den Steuerbehörden einzuhalten sind.

Die Neuregelungen beinhalten gewisse Änderungen hinsichtlich

der Kostenabsetzbarkeit im Zusammenhang mit der Besteuerung der Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit; Urlaubsgutscheine und gewisse Zinsaufwendungen werden ausdrücklich als absetzbar erwähnt. Von besonderer Bedeutung sind auch die neu eingeführten Vereinfachungsvorschriften hinsichtlich gewisser Einkunftsarten. Steuerpflichtige, für welche die deren Einkünfte auszahlende Person Steuervorauszahlungen in Höhe von zehn Prozent einbehalten und abführen müssen (zum Beispiel Einkünfte aus geistigem Eigentum, aus Provisions- oder Handelsvertreterverträgen und andere) haben die Möglichkeit für die Besteuerung in Höhe von 16 Prozent beim Zahler der Einkünfte zu optieren, welche einen endgültigen Charakter hat.

Bemerkenswert ist die Vorschrift, die nunmehr im geänderten Steuergesetzbuch existiert, dass Einkünfte einer Person, die mehr als fünf Mietverträge pro Jahr abschließt, als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit eingestuft werden. Bisher war diese Vorschrift nur in den Anwendungsbestimmungen zum Steuergesetzbuch enthalten.

Weitere Vorschriften betreffen Verfahrensregelungen hinsichtlich der Ermittlung der Jahressteuer und der Einreichung der entsprechenden Jahressteuererklärung. Für Einkünfte aus selbständigen Tätigkeiten, aus Vermietung/Verpachtung oder aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten wird die Jahressteuer nicht mehr wie bisher von den Finanzbehörden aufgrund von Steuerbescheiden, sondern von den Steuerzahlern aufgrund von Steuerklärungen ermittelt. Die Jahreserklärung ist statt bis zum 15. Mai nunmehr bis zum 25. Mai einzureichen.

Besteuerung gebietsfremder Personen

Bemerkenswert sind in diesem Bereich neu eingeführte Vorschriften hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung der Quellensteuer auf Dividenden. Zudem Kreis der Steuerpflichtigen, die diese Befreiung in Anspruch nehmen können, zählen nunmehr auch die aufgrund der europäischen Gesetzgebung gegründeten juristischen Personen mit Sitz in Rumänien. Die Änderungen und Ergänzungen visieren weiterhin die Harmonisierung der Vorschriften des Steuer-

gesetzbuches mit den Vorschriften der Doppelbesteuerungsabkommen und den Vorschriften der EU-Gesetzgebung an. In dieser Hinsicht wurden Regelungen betreffend des Nachweises der erforderlichen Bedingungen für die Anwendung des günstigeren Steuersatzes aus der EU-Gesetzgebung eingeführt.

Die Möglichkeit der Rückerstattung von zu viel einbehaltenen Quellensteuern an die nichtansässige Person bei nachträglichem Nachweis der Bedingungserfüllung zur Anwendung des günstigeren Steuersatzes wird zwar erwähnt, jedoch sind die Regelungen hinsichtlich dieses Aspektes lückenhaft und können unterschiedlich ausgelegt werden.

Die Fristen für die Zahlung der Steuer der ausländischen Vertretungen in Rumänien wurden nunmehr auf den 25. Juni und den 25. Dezember festgelegt, statt wie bisher, jeweils am 20. der betreffenden Monate.

Weitere Änderungen betreffen die Besteuerung der Einkünfte aus Ersparnissen, die von natürlichen Personen, ansässig in anderen EU-Mitgliedstaaten, aus Rumänien erhalten werden.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistritza – Berlin

Büro Bukarest:

Tel.: +40 – 21 – 314 46 57

Fax: +40 – 21 – 315 78 36

E-Mail: bukarest@stalfort.ro

Web: www.stalfort.ro